

## **Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung**

### **öffentlicher Teil**

| <b>Gremium</b> | <b>Datum</b> |
|----------------|--------------|
| Hauptausschuss | 11.09.2017   |

#### **Beantwortung der Anfrage der SPD-Fraktion AN/1244/2017**

Die Anfrage der SPD-Fraktion gem. § 4 der Geschäftsordnung des Rates vom 06.09.2017 „Abwahlkampagne von CDU, Grünen und FDP gegen die Beigeordnete Laugwitz-Aulbach“ (AN/1244/2017) wird wie folgt beantwortet:

1. Sind die vorgenannten Behauptungen aus Sicht der Oberbürgermeisterin zutreffend?

Antwort:

Die Wahl und Abberufung von Beigeordneten erfolgt durch den Rat (§ 41 Abs. 1 Satz 2 lit. c) i. V. m. § 71 Abs. 1 Satz 3 bzw. Abs. 7 Satz 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW)).

Ein Antrag auf Abberufung liegt nicht vor. Die Gemeindeordnung legt in § 71 Abs. 7 Satz 4 GO NRW ausdrücklich fest, dass zu einem Antrag auf Abberufung im Rat keine Aussprache stattfinden darf. Vor dem Hintergrund dieser Regelung kann auch im Vorfeld eines möglichen Antrags keine Stellungnahme erfolgen.

2. Falls ja:
  - a. Durch welche Fakten oder objektiven Maßstäbe werden sie belegt?
  - b. Welche Maßnahmen hat die Oberbürgermeisterin als Dienstvorgesetzte in diesem Zusammenhang getroffen, um ihrer Aufsichtspflicht und Organisationsverantwortung für die Stadtverwaltung nachzukommen?

Antwort:

s. O.

**gez. Reker**